

Für das Nachschlagewerk! Ja

Für die Fachpresse! Ja

Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: Tarifverträge Nr. 13/58 vom 14. Oktober 1958, Nr. 11/60 und Nr. 13/60 vom 18. November 1960 für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Leitsätze:

Der Anspruch des Angestellten auf Eingruppierung (Höhergruppierung) in eine bestimmte Vergütungsgruppe bestimmt sich nach den für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abgeschlossenen Tarifverträgen Nr. 13/58 vom 14. Oktober 1958 und Nr. 13/60 vom 18. November 1960 nach der überwiegend und nicht nur vorübergehend ausübenden Tätigkeit.

Ist dem Angestellten im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Vergütungsordnung eine Tätigkeit vorübergehend zugewiesen, so bestimmt sich für diesen Zeitpunkt der tarifliche Anspruch auf die Vergütungsgruppe, insbesondere ein aus der Veränderung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale folgender Anspruch auf Höhergruppierung, nach der von dem Angestellten zuletzt überwiegend und nicht nur vorübergehend ausgeübten Tätigkeit.

Aktenzeichen: 4 AZR 195/63

Urteil des BAG vom 9. September 1964

LAG Hamm/Westf.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. AZR 195/63

2 Sa 262/61 Hamm/Westf.

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
9. September 1964

gez. Mißler,  
angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 9. September 1964 durch den  
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter  
Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter  
Dr. Frey und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom  
27. Februar 1963 - 2 Sa 262/61 - aufgehoben.

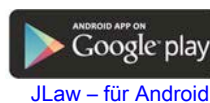
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung  
und Entscheidung an das Berufungsgericht  
zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war seit 1949 als Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung des Arbeitsamts in S beschäftigt und erhielt seit dem 1. August 1953 die Bezüge nach der VergGr. VI b TO.A.

Bis zum 1. August 1960 bestanden in der Versicherungsabteilung des Arbeitsamts zwei sog. Sachbearbeitergruppen, die sich aus je einem Sachbearbeiter (VergGr. VI b) und einem Hilfssachbearbeiter (VergGr. VII) zusammensetzten. Der Kläger als Sachbearbeiter der einen Gruppe unterstand dem Abteilungsleiter, der allein zur Anordnung (Anweisung der von den Mitarbeitern errechneten Leistungsbeträge zur Zahlung) und Unterschriftsleistung befugt war.

Im Zuge einer allgemeinen Neuorganisation, die die Beklagte im Sommer 1960 wegen des Rückganges der Arbeitslosigkeit durchführte, wurden die bisherigen zwei Sachbearbeitergruppen zu einer Gruppe zusammengefaßt, die nunmehr aus drei Personen bestand: einem Sachbearbeiter, dem eine beschränkte Anordnungs- und Unterschriftsbefugnis übertragen wurde, einem Bearbeiter und einem Hilfsbearbeiter. Der Kläger wurde mit Schreiben vom 25. Juli 1960 mit der vorläufigen Wahrnehmung der Aufgaben eines Sachbearbeiters für Lohnausfallvergütung (LAV), Schlechtwettergeld (SWG) und wertschaffende Arbeitslosenhilfe beauftragt. In diesem Schreiben heißt es:

"Mit den Erlassen vom 28.4.1960 - IV al 2730/2731 -, 28.4.1960 - Ia3 5010 - und vom 28.4.1960 - IIal 7011 - hat der Herr Präsident der BVAV angeordnet, die Organisation der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu ändern. Im Rahmen der dadurch notwendig gewordenen neuen Geschäftsverteilung beauftrage ich Sie mit Wirkung vom 1.8. 1960 mit der vorläufigen Wahrnehmung der Aufgaben eines Sachbearbeiters für Lohnausfallvergütung, SWG, WAH.

Ihre bisherige Aufgabe als Sachbearbeiter endet mit dem Ablauf des 31. Juli 1960.



Über Ihre endgültige dienstliche Verwendung werde ich in spätestens 6 Monaten entscheiden."

Unter dem 10. November 1960 erhielt der Kläger ein weiteres Schreiben folgenden Inhalts:

"Auf Grund der mit den Erlassen vom 28. April 1960 - IVal 2730/2731 -, 28. April 1960 - Ia3 5010 - und vom 28. April 1960 - II al 7011 - angeordneten Neuorganisation in den Abteilungen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung habe ich Sie - auf Weisung des Landesarbeitsamtes NRW - mit meiner o.a. Verfügung ab 1. August 1960 mit der vorläufigen Wahrnehmung eines

Sachbearbeiters für Lohnausfall, SWG, WAH beauftragt.

Nach Überprüfung der in diesem Zusammenhang aufgestellten Organisations- und Geschäftsverteilungspläne durch die Hauptstelle hat diese nunmehr festgelegt, daß dem Arbeitsamt S künftig für das Sachgebiet SWG, LAV und WAH nur ein Bearbeiter zusteht.

Unter Aufhebung meiner Verfügung vom 25.7.1960 - III a 2000/1242 - beauftrage ich Sie aus diesem Grunde mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 mit den Aufgaben eines

Bearbeiters für Lohnausfallvergütung, SWG und WAH.

Die Sachbearbeitertätigkeit in diesem Aufgabengebiet obliegt dem Abteilungsbüro bzw. dem Abteilungsleiter selbst.

Im übrigen bleibt die Unterzeichnung bzw. das Inkrafttreten des zu erwartenden Tarifvertrages über die Neuordnung der Tätigkeitsmerkmale abzuwarten."

Am 1. Oktober 1960 trat der Tarifvertrag Nr. 11/60 vom 18. November 1960 in Kraft, der die Anlage 1 zur TO.A für den Bereich der Beklagten durch eine neue Vergütungsordnung (AVO) ablöste. Der Kläger erhielt nunmehr seine Vergütung nach der VergGr. VI dieses Tarifvertrages bzw. der gleichlautenden Anlage 1 des am 1. April 1961 in Kraft getretenen Manteltarifvertrages für die Angestellten der beklagten Bundesanstalt (MTA) vom 21. April 1961. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1960 zahlte die Beklagte dem Kläger mit Rücksicht auf die von ihm in diesem Zeitraum geforderte Sachbearbeitertätigkeit die nach § 6

- 4 -



des Tarifvertrages Nr. 11/60 vorgesehene Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Bezügen nach der VergGr. VI b TO.A und der VergGr. V b AVO.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. Oktober 1960 die Bezüge der VergGr. V b zu zahlen. Das Arbeitsgericht hat diesem Antrage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Feststellungsbegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. V b AVO - TV Nr. 11/60 vom 18. November 1960 bzw. Anlage 1 zum Manteltarifvertrag vom 21. April 1961 - nicht zustehe. Zur Begründung seiner Auffassung hat es ausgeführt: Dem Kläger seien durch die Umorganisation keine Tätigkeiten entzogen worden, die er etwa vorher ausgeübt hätte, sondern es sei lediglich seine Dienstbezeichnung vom "Sachbearbeiter" in "Bearbeiter" geändert worden. Die dem neuen Sachbearbeiter zusätzlich zugewiesenen Aufgaben wie Anordnungs- und Unterschriftsbefugnis habe er unstreitig niemals erfüllt. Wenn der Kläger geltend mache, seine Tätigkeit habe sich durch tatsächliche Übung auf die eines "Sachbearbeiters" konkretisiert, so übersehe er, daß es vor dem Inkrafttreten des TV Nr. 11/60 ein tarifliches Tätigkeitsmerkmal "Sachbearbeiter" nicht gegeben habe. Die dienstliche Bezeichnung allein verschaffe ihm keinen Anspruch, zumal die für Sachbearbeiter neu geschaffene Ver-



gütungsgruppe V b mit neuen Tätigkeitsmerkmalen ausgestattet worden sei. Zu deren Erfüllung fehle es der Tätigkeit des Klägers an der Ausübung der Anordnungs- und Unterschriftsbefugnis, zwei Aufgaben, die gerade das entscheidende Tätigkeitsmerkmal darstellten. Aus der vorläufigen Übertragung einer Sachbearbeitertätigkeit für eine voraussichtlich kurze Zeit und aus der dafür geleisteten Zahlung eines Ausgleichsbetrages könne der Kläger keinen Anspruch auf dauernde Vergütung nach der neuen VergGr.V b herleiten.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermögen seine klagabweisende Entscheidung nicht zu tragen.

Ob der Kläger ab 1. Oktober 1960 oder von einem späteren Zeitpunkt an nach dem TV Nr. 11/60 bzw. nach dem Manteltarifvertrag vom 21. April 1961 einen tariflichen Anspruch auf die VergGr. V b AVO hat, bestimmt sich nach seiner überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit. Ein solcher Anspruch kann daher, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt, nicht darauf gestützt werden, daß der Kläger ab 1. August 1960 mit den Aufgaben eines Sachbearbeiters für Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld und wertschaffende Arbeitslosenhilfe betraut worden ist. Denn diese Aufgaben sind ihm anlässlich der Umorganisation ausdrücklich nur zur vorläufigen Wahrnehmung übertragen worden mit der Maßgabe, daß über seine endgültige Verwendung in spätestens 6 Monaten entschieden werden solle, wie es mit dem Schreiben vom 11. November 1960 dann auch geschehen ist. Ob der Kläger aufgrund dieser vorübergehenden Tätigkeit für die Zeit vor dem 1. Oktober 1960 die ihm gezahlte Ausgleichszulage nach § 6 TV Nr. 11/60 und ab 1. Oktober 1960 eine persönliche Zulage nach § 3 Ziffer 1 TV Nr. 13/60, die die Beklagte ebenfalls gezahlt haben will, zu beanspruchen hatte, kann unerörtert bleiben, da das nicht Gegenstand des Rechtsstreits ist.



Ebensowenig kann die Tätigkeit eines Bearbeiters, die die Beklagte dem Kläger auf denselben Sachgebieten (Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld, wertschaffende Arbeitslosenhilfe) mit Schreiben vom 10. November 1960 ohne zeitliche Beschränkung zugewiesen hat, als die von ihm am 1. Oktober 1960 überwiegend und nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit angesehen werden, nach der sich die ihm zustehende Vergütungsgruppe aufgrund der an diesem Tage in Kraft getretenen Tarifverträge Nr. 11/60 und Nr. 13/60 vom 18. November 1960 bestimmt. Die Beklagte hat zwar mit ihrem Schreiben vom 10. November 1960 dem Kläger die neue Tätigkeit "mit Wirkung vom 1. Oktober 1960" übertragen. Die Ausübung einer Tätigkeit kann aber "rückwirkend" weder geleistet noch gefordert werden. Wohl kann für die Vergangenheit, z.B. durch rückwirkende Höhergruppierung, eine Vergütungsregelung getroffen werden. Die Beklagte kann aber nicht mit Rücksicht darauf, daß in ihrem Organisationsplan in dem betreffenden Sachgebiet nur die Stelle eines Bearbeiters vorgesehen ist, dem Kläger rückwirkend die Aufgaben eines Bearbeiters, die er tatsächlich nicht wahrgenommen hat, übertragen, auch wenn sie sich die Entscheidung über seine endgültige Verwendung vorbehalten hatte. Soweit die Zuweisung einer Tätigkeit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegt, kann dieses Recht nur für die Zukunft ausgeübt werden. Denn es handelt sich nicht um die Einweisung in eine Planstelle, wie sie bei einem Beamten auch rückwirkend vorgenommen werden kann, sondern um die Bestimmung der von dem Angestellten zu erbringenden Dienstleistung. Diese Bestimmung ist, soweit sie dem Angestellten für die Vergangenheit eine neue Tätigkeit zuweist, unwirksam, weil sie auf eine infolge des Zeitablaufs unmögliche Leistung gerichtet ist.

Es kann aber auch nicht etwa angenommen werden, beim Inkrafttreten des TV Nr. 11/60 habe es eine nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit des Klägers, die einer



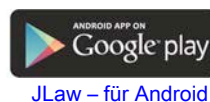
Bewertung nach den neuen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen unterzogen werden könnte, überhaupt nicht gegeben, da ihm die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nur vorübergehend übertragen, die frühere Sachbearbeiter-tätigkeit aber bereits endgültig entzogen gewesen sei. Zwar hat die Beklagte dem Kläger mit dem Schreiben vom 25. Juli 1960 mitgeteilt, daß seine bisherige Aufgabe als Sachbearbeiter mit dem Ablauf des 31. Juli 1960 ende. Gleichwohl blieb diese Tätigkeit jedenfalls so lange für den tariflichen Vergütungsanspruch maßgebend, als dem Kläger keine andere nicht bloß vorübergehende Tätigkeit zugewiesen wurde. Wenn der am 1. Oktober 1960 in Kraft getretene TV Nr. 13/60 und ebenso der vorher geltende TV Nr. 13/58 vom 14. Oktober 1958 in § 3 bei vorübergehender Zuweisung einer höherwertigen Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Vergütungen der höheren und der Vergütungsgruppe des Angestellten gewähren, so setzt das voraus, daß die Zuweisung der vorübergehenden Tätigkeit den tariflichen Anspruch des Angestellten auf seine bisherige Vergütungsgruppe unberührt läßt. Dieser Anspruch aber kann sich nur nach seiner letzten überwiegenden und nicht bloß vorübergehenden Tätigkeit richten. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber bei der Zuweisung einer vorübergehenden Tätigkeit zu erkennen gibt, er wolle nach deren Beendigung dem Angestellten seine frühere Arbeit wieder übertragen oder neue Aufgaben zuweisen. Daran ändert sich nichts, wenn während der vorübergehend zugewiesenen Beschäftigung eine neue tarifliche Vergütungsordnung in Kraft tritt, die zu einer Neubewertung der Tätigkeit des Angestellten nach neuen Tarifmerkmalen nötigt. Auch hier kann sich die Einreihung des Angestellten unter die mit neuen Merkmalen ausgestatteten Vergütungsgruppen nicht nach der vorübergehenden Tätigkeit oder nach einer beim Inkrafttreten des neuen Tarifs noch gar nicht ausgesprochenen Tätigkeitszuweisung, sondern nur nach der zuletzt überwiegend und nicht bloß vorüber-



gehend ausgeübten Tätigkeit richten. Damit soll nicht etwa zum Ausdruck gebracht werden, die Dienstleistungspflicht des Angestellten habe sich auf die zuletzt ausgeübte spezielle Tätigkeit beschränkt (konkretisiert), so daß diese für die Bewertung nach dem neuen Tarif deshalb maßgebend bleibe, weil der Arbeitgeber dem Angestellten eine andere Tätigkeit einseitig überhaupt nicht zuweisen könne. Wie aber die Zuweisung einer beliebigen vorübergehenden Tätigkeit den tariflichen Vergütungsanspruch, der dem Angestellten aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit erwachsen ist, unberührt läßt, so kann auch der Arbeitgeber die Tätigkeit eines Angestellten der Bewertung nach einem neuen Vergütungstarif im Zeitpunkt seines Inkrafttretens nicht dadurch entziehen, daß er dem Angestellten eine vorübergehende, für seine tarifliche Vergütungsgruppe also nicht maßgebliche andere Tätigkeit überträgt. Gegenstand der Bewertung nach den neuen Tarifmerkmalen und maßgeblich für ein etwaiges Aufrücken bleibt vielmehr die zuletzt nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit, da keine andere für die Bewertung maßgebliche Tätigkeit an deren Stelle getreten ist.

Somit kommt es für den Klageanspruch darauf an, wie die vom Kläger bis zum 31. Juli 1960 ausgeübte Tätigkeit eines Sachbearbeiters in der Versicherungsabteilung nach der Vergütungsordnung des am 1. Oktober 1960 in Kraft getretenen TV Nr. 11/60 einzugruppieren ist. Der Kläger ist der Auffassung, diese Tätigkeit entspreche den folgenden neuen Merkmalen der VergGr. V b:

"Angestellte in der Versicherungsabteilung in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der BAVAV und überwiegend selbständige Leistungen erfordern (Sachbearbeiter).



(Aufgabenkreis:

Entscheidungsreife Bearbeitung der schwierigen Leistungsanträge auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld und Arbeitslosengeld für Heimkehrer;

Bearbeitung der im Rückzahlungsverfahren anfallenden Vorgänge;

Stellungnahme zu Widersprüchen, Klagen usw.;

Erteilung von Rechtsauskünften;

Ausübung der Anordnungsbefugnis in den von den nachgeordneten Mitarbeitern zu bearbeitenden Fällen;

Ausübung der Unterschriftsbefugnis im einfachen Schriftverkehr;

Ausstellung von Bescheinigungen über rechtserhebliche Tatsachen u. dgl.)"

Dagegen hält die Beklagte nur die Merkmale der folgenden Fallgruppe der VergGr. VI für erfüllt:

"Angestellte in der Versicherungsabteilung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern (Bearbeiter).

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der BAVAV zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Aufgabenkreis:

Entscheidungsreife Bearbeitung der einfachen Leistungsanträge auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld und Arbeitslosengeld für Heimkehrer;

Bearbeitung sonstiger Anträge und Vorgänge nach Weisung der Fachkraft;



- 10 -

Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der zusammengefaßten Aufgaben, z.B. Trennungshilfen oder sonstige Aufgaben nach Weisung der Fachkraft.)"

Entgegen der Meinung der Revision kann sich der Kläger für die Erfüllung der neuen Merkmale eines Sachbearbeiters nicht darauf berufen, daß er seit 1949 als Sachbearbeiter eingesetzt und geführt worden sei. Das Landesarbeitsgericht weist zutreffend darauf hin, daß es vor dem Inkrafttreten des TV Nr. 11/60, d.h. in der bis dahin für die Verwaltung der Beklagten geltenden Vergütungsordnung der TO.A, die Bezeichnung Sachbearbeiter als Tarifbegriff nicht gegeben hat. Die frühere Tätigkeit des Klägers war also nicht etwa von Tarifmerkmalen erfaßt, die jetzt unverändert in der VergGr. V b erscheinen. Wenn sie die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b TO.A erfüllte, so konnte es sich nur um deren erste Fallgruppe handeln, nämlich um eine Tätigkeit im Bürodienst, die gründliche vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erforderte. Daraus ergibt sich aber noch nichts dafür, ob eine solche Tätigkeit den im TV Nr. 11/60 aufgestellten besonderen Merkmalen eines Sachbearbeiters in der Versicherungsabteilung entspricht. Das ist vielmehr allein an Hand dieser neuen Tarifmerkmale zu beurteilen.

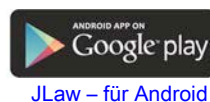
Das Landesarbeitsgericht hält diese Merkmale nicht für erfüllt, weil dem Kläger aus dem in der Tarifnorm beschriebenen Aufgabenkreis die Anordnungsbefugnis in den von den nachgeordneten Mitarbeitern zu bearbeitenden Fällen und die Unterschriftsbefugnis im einfachen Schriftverkehr nicht übertragen gewesen seien. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Ob ein Sachbearbeiter im Sinne der Tarifnorm alle als "Aufgabenkreis" bezeichneten Tätigkeiten, insbesondere die Ausübung der Anordnungs- und der Unterschriftsbefugnis, wahrnehmen muß, wird freilich vom Wortlaut der Tarifnorm

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



ebensowenig unmittelbar beantwortet wie die von der Revision angeschnittene weitere Frage, ob es erforderlich oder ausreichend ist, daß der Angestellte die vorangestellten allgemeinen Merkmale erfüllt. Für die Auslegung der Tarifnorm müssen daher Anhaltspunkte in dem der Vergütungsordnung erkennbar zugrunde liegenden System gesucht werden. Insbesondere müssen diejenigen Fallgruppen in die Betrachtung einbezogen werden, bei denen der Tarif der gleichen Terminologie wie beim Sachbearbeiter der Versicherungsabteilung folgt, d.h. eine Kombination von allgemeinen Merkmalen, Dienstpostenbezeichnung und Beschreibung des konkreten Aufgabenkreises vornimmt; das sind die Fallgruppen der Hauptvermittler (V b), Vermittler (VI), Bearbeiter in der Versicherungsabteilung (VI) sowie der Hilfsbearbeiter im Vermittlungsdienst (VII) und der Hilfsbearbeiter in der Versicherungsabteilung (VII). Denn die Aufstellung einer Regel, ob die allgemeinen Merkmale nachgewiesen und alle als Aufgabenkreis beschriebenen Tätigkeiten wahrgenommen werden müssen, muß auf alle der gleichen Terminologie folgenden Fallgruppen zutreffen, es sei denn, aus der einzelnen Tarifnorm ergäbe sich deutlich etwas anderes.

Allgemein zeigt der Tarif eindeutig das Bestreben der Tarifpartner, alle in der Verwaltung der Beklagten vorkommenden Dienstposten von Angestellten in besonderen Fallgruppen zu erfassen und auf diese Weise Streitigkeiten hintanzuhalten, wie sie durch die in TO.A und BAT jeweils in der ersten Fallgruppe verwendeten allgemeinen Begriffe wie vielseitige oder umfassende Fachkenntnisse, selbständige Leistungen, besonders verantwortungsvolle Tätigkeit usw. in unverhältnismäßig großer Zahl veranlaßt werden. Zwar hat auch die AVO in allen Vergütungsgruppen auf eine mit der Vergütungsordnung von TO.A/BAT gleichlautende erste Fallgruppe nicht verzichtet; diese hat aber offenbar nur Bedeutung für solche Tätigkeitsbereiche, die man etwa



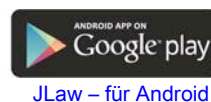
bei der Aufstellung der besonderen Fallgruppen vergessen hat oder die erst später eingerichtet werden. Demnach will der Tarif insbesondere auch die Tätigkeiten von Angestellten, die in der Versicherungsabteilung in die Aufgabenbereiche von Sachbearbeitern, Bearbeitern und Hilfsbearbeitern fallen, durch die besonderen Fallgruppen erfassen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung in der Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen hinzuweisen, daß für Angestellte, die außerhalb der jeweils ersten Fallgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, die Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten Fallgruppe weder in dieser noch in einer höheren Vergütungsgruppe gelten.

Vergleicht man nun den im Tarif festgelegten Aufgabenkreis des Sachbearbeiters in der Versicherungsabteilung (V b) mit dem des Bearbeiters (VI), so zeigt sich, daß beide sich auch nicht teilweise decken. Wohl weisen die vorangestellten allgemeinen Merkmale eine aufeinander aufbauende Steigerung auf: wer keine umfassenden Fachkenntnisse einzusetzen braucht, kann jedenfalls vielseitige benötigen, und er kann selbständige Leistungen zwar nicht überwiegend, aber doch in nicht unerheblichem Umfang, d.h. zu einem Viertel seiner Tätigkeit, erbringen. Anders ist es dagegen bei den als "Aufgabenkreis" konkret beschriebenen Tätigkeiten. Wer als Angestellter in der Versicherungsabteilung die im Tarif aufgeführten Aufgaben eines Sachbearbeiters nur zum Teil versieht, fällt mit einer solchen Tätigkeit nicht unter den Aufgabenkreis des Bearbeiters. Wer z.B. nur mit der dem Sachbearbeiter zugewiesenen entscheidungsreifen Bearbeitung schwieriger Leistungsanträge befaßt ist, übt nicht deshalb, weil er nicht auch die übrigen für Sachbearbeiter vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt, die Tätigkeit eines Bearbeiters aus; denn dem Bearbeiter sind als Aufgabenkreis nur einfache



Leistungsanträge zur entscheidungsreifen Bearbeitung zugewiesen, während er sonstige Vorgänge nur nach Weisung der Fachkraft zu bearbeiten hat. Ein solcher Angestellter wäre daher, obwohl er ganz oder überwiegend Sachbearbeiteraufgaben erledigt, in den besonderen Fallgruppen nicht erfaßt, wollte man annehmen, daß nur derjenige Sachbearbeiter sei, dem alle im "Aufgabenkreis" genannten Arbeiten übertragen sind. Er müßte also doch wieder nach den Merkmalen der jeweils ersten Fallgruppe eingruppiert werden, was der klar erkennbaren Tendenz des Tarifvertrages zuwiderliefe. Zu einer solchen Auslegung nötigt der Wortlaut der Tarifnormen aber keineswegs. Er läßt es vielmehr durchaus zu, den Angestellten danach einzugruppieren, ob er überwiegend Aufgaben aus dem Aufgabenkreis eines Sachbearbeiters oder eines Bearbeiters wahrzunehmen hat, ohne daß ihm alle Einzeltätigkeiten des einen oder anderen Aufgabenkreises übertragen sein müssen.

Diese Auffassung wird schließlich noch durch folgendes bestätigt: In anderen Fallgruppen, bei denen ebenfalls ein "Aufgabenkreis" durch Aufzählung einzelner Aufgaben festgelegt ist, läßt der Tarif selbst erkennen, daß diese Aufzählung nicht bedeuten kann, dem Angestellten müßten alle im Aufgabenkreis aufgezählten Arbeiten übertragen sein. Wie sich aus der Vergütungsordnung ergibt, sind in der Arbeitsvermittlung und in der Versicherungsabteilung der Arbeitsämter für verschiedene Sachgebiete Arbeitsgruppen gebildet, an deren Spitze jeweils eine Fachkraft steht, d. i. ein Beamter oder Angestellter mit einer mindestens der VergGr. V entsprechenden Tätigkeit (vgl. Nr. 4 der Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen). Den Fachkräften - in der VergGr. V b z.B. Hauptvermittler und Sachbearbeiter - sind Mitarbeiter unterstellt, denen zur Unterstützung und nach Weisung der Fachkraft die weniger schwierigen Arbeiten übertragen werden; zu diesen gehören



in der VergGr. VI die Vermittler und Bearbeiter, in der VergGr. VII die Hilfsbearbeiter. Bei einer solchen Arbeitsorganisation sind die Mitarbeiter zwangsläufig auf denselben Sachgebieten tätig wie die ihnen übergeordnete Fachkraft. Bei den Hilfsbearbeitern der VergGr. VII sind nun alle Aufgaben, die im Vermittlungsdienst oder in der Versicherungsabteilung vorkommen können, jeweils in einer einzigen Fallgruppe zusammengefaßt. So sind z.B. unter dem Aufgabenkreis des Hilfsbearbeiters im Vermittlungsdienst u.a. Mitwirkung bei der Entgegennahme von Arbeitslosmeldungen, Mithilfe bei der Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und Mithilfe bei den zusammengefaßten Aufgaben in der Arbeitsvermittlung aufgeführt. Die einem bestimmten Hilfsbearbeiter übergeordnete Fachkraft braucht aber nicht auf allen Sachgebieten tätig zu sein, zu denen die eben genannten Hilfsarbeiten gehören. Denn bei den Fachkräften kann der Vermittlungsdienst spezialisiert und auf verschiedene Dienstposten verteilt sein, die auch in der Vergütungsordnung in besonderen Fallgruppen erfaßt sind (Hauptvermittler, Sachbearbeiter für Angelegenheiten nach dem Schwerbeschädigtengesetz, Sachbearbeiter in der Arbeitsvermittlung). Wie weit verschiedene Sachgebiete in einer Hand vereinigt oder nach der im Tarif vorgenommenen Spezialisierung auf mehrere Fachkräfte verteilt sind, wird von der Größe des Arbeitsamts, d.h. vom Arbeitsanfall, abhängen; eine Verteilung der Sachbearbeitung auf mehrere Fachkräfte muß sich dann auch in einem entsprechend spezialisierten Einsatz der unterstellten Hilfsbearbeiter auswirken. Ebenso liegt es beim Bearbeiter in der Versicherungsabteilung (VergGr.VI), in dessen Aufgabenkreis u.a. die entscheidungsreife Bearbeitung einfacher Leistungsanträge auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe wie auch die Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der zusammengefaßten Aufgaben (z.B. Trennungsbeihilfen) nach Weisung der Fachkraft aufgeführt sind.



Ist ein Bearbeiter einer Fachkraft zugeteilt, die als Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung für die Bearbeitung der Leistungsanträge auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe verantwortlich ist, so braucht dieser Sachbearbeiter nicht in der Lage zu sein, dem ihm zugeordneten Bearbeiter auch Vorgänge aus dem Sachgebiet der zusammengefaßten Aufgaben zuzuweisen, es sei denn, er nähme zugleich die Aufgaben des hierfür zuständigen, in einer besonderen Fallgruppe aufgeführten "Sachbearbeiters für zusammengefaßte Aufgaben in der Versicherungsabteilung" wahr.

Kann also bei einzelnen Fallgruppen schon nach der bestehenden Aufgabenverteilung, auf die der Tarif zugeschnitten ist, nicht die Übertragung aller im "Aufgabenkreis" aufgeführten Arbeiten vorausgesetzt werden, so darf in den übrigen Fallgruppen, in denen sich der Tarif der gleichen Terminologie bedient, der Begriff des Aufgabenkreises nicht anders ausgelegt werden. Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung ist daher auch ein Angestellter, dem etwa nur auf dem Gebiet des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe die in der Tarifnorm aufgeführten Arbeiten übertragen sind (eigene Bearbeitung der schwierigen Leistungsanträge und der Rückzahlungsvorgänge usw. bis zur Anordnungs- und Unterschriftsbefugnis und Ausstellung von Bescheinigungen), der aber mit dem in der Tarifnorm ferner als Aufgabengebiet genannten Kindergeld nicht befaßt ist. Man kann dann auch nicht etwa sagen, daß einem Sachbearbeiter aber jedenfalls die Anordnungs- und die Unterschriftsbefugnis übertragen sein müßten. Für eine verschiedene Behandlung der aufgeführten Aufgaben gibt der Tarif keinen Anhalt. Er führt vielmehr die Ausübung der Anordnungsbefugnis, d. i. die Anweisung der von den nachgeordneten Mitarbeitern errechneten Leistungsbeträge zur Zahlung, und die Ausübung der Unterschriftsbefugnis im einfachen Schriftverkehr gleichrangig neben den übrigen Aufgaben an.



Somit bedarf es der Feststellung, ob der Kläger, ehe ihm zum 1. August 1960 vorübergehend eine andere Tätigkeit zugewiesen wurde, in der Versicherungsabteilung überwiegend Aufgaben wahrgenommen hat, die im TV Nr. 11/60 dem Aufgabenkreis eines Sachbearbeiters der VergGr. V b zugeschrieben sind. Da das Landesarbeitsgericht von seinem Rechtsstandpunkt aus Feststellungen hierüber nicht getroffen hat, mußte seine Entscheidung aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Falls die weitere Verhandlung insoweit zu einem für den Kläger positiven Ergebnis führt, bedarf es nicht noch der Prüfung, ob die Tätigkeit des Klägers auch den vorangestellten, aus der ersten Fallgruppe übernommenen allgemeinen Merkmalen entspricht, d. h. gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordert. Es wurde bereits gesagt, daß der Tarif alle Angestellten mit besonderen Merkmalen zu erfassen sucht, so daß ein Zurückgreifen auf die allgemeinen Merkmale der ersten Fallgruppe jeder Vergütungsgruppe nach Möglichkeit vermieden wird. Für diejenigen Fallgruppen, in denen die Begriffe "Sachbearbeiter" und "Bearbeiter" ohne nähere Definition und ohne Beschreibung eines bestimmten Aufgabenkreises verwendet sind (z.B. "Sachbearbeiter für Angelegenheiten nach dem Schwerbeschädigten-gesetz"), hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 9. Oktober 1963 - 4 AZR 374/62 - (AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV) ausgesprochen, daß die im Tarif angesprochene Tätigkeit sich nicht nach den - in der Tarifnorm dort auch nicht angezogenen - allgemeinen Merkmalen der ersten Fallgruppe bestimmt, sondern danach, welche Aufgaben nach der bei der Beklagten bestehenden Organisation üblicherweise einem Sachbearbeiter übertragen werden. Es würde aber der Tendenz des Tarifvertrages auch zuwiderlaufen, wenn bei Tätigkeiten, für die der Tarif



selbst einen Aufgabenkreis konkret bestimmt, doch wieder noch die Erfüllung der vorangestellten allgemeinen Merkmale geprüft werden müßte. Freilich wäre es denkbar, daß eine Überprüfung der einem Angestellten im Rahmen des tariflichen "Aufgabenkreises" übertragenen Aufgaben die Erfüllung der allgemeinen Merkmale nicht bestätigen würde. So erscheint es z.B. zum mindesten zweifelhaft, ob ein Bearbeiter in der Versicherungsabteilung, der nur einfache Leistungsanträge entscheidungsreif und sonstige Vorgänge nur nach Weisung der Fachkraft zu bearbeiten hat, in nicht unerheblichem Maße selbständige Leistungen erbringen kann, für die nach der tariflichen Definition eine eigene geistige Initiative vorausgesetzt wird und eine leichte geistige Arbeit nicht genügt. Würde man aber im Einzelfalle für Tätigkeiten, die unter den in der Tarifnorm beschriebenen Aufgabenkreis fallen, die Erfüllung der vorangestellten allgemeinen Merkmale und damit die Erfüllung der Tarifnorm überhaupt verneinen dürfen, so wäre eine solche Tätigkeit auch in anderen besonderen Fallgruppen nicht erfaßt, was wiederum der Tendenz des Tarifvertrages zuwiderliefe. Diese Erwägungen rechtfertigen die Auffassung, daß der Tarif in denjenigen Fallgruppen, in denen er einen Aufgabenkreis konkret festlegt, bei den beschriebenen Aufgaben die vorangestellten allgemeinen Merkmale selbst als erfüllt ansieht. Allerdings war dann die Aufnahme der allgemeinen Merkmale in diese Tarifnormen überflüssig. Das scheint aber auch die Auffassung der Tarifpartner zu sein. Denn während die Vergütungsordnung des TV Nr. 11/60 in den Manteltarifvertrag vom 21. April 1961 als Anlage 1 unverändert übernommen worden ist, sind in der Neufassung der Vergütungsordnung durch den Tarifvertrag vom 27. Mai 1964 in den Fallgruppen der Hauptvermittler, Vermittler, Sachbearbeiter und Bearbeiter in der Versicherungsabteilung (jetzt Leistungsstellen)



sowie den entsprechenden Fallgruppen der Hilfsbearbeiter nur die Dienstpostenbezeichnungen und die Aufgabenkreise bestehen geblieben, die allgemeinen Merkmale aber weglassen worden.

Hat der Kläger aufgrund seiner früheren Tätigkeit mit dem Inkrafttreten des TV Nr. 11/60 am 1. Oktober 1960 einen tariflichen Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. V b erworben, so ist es für diesen Anspruch unschädlich, wenn die ihm mit Schreiben vom 10. November 1960 neu zugewiesene Tätigkeit eines Bearbeiters nur den Merkmalen der VergGr. VI entspricht. Denn wird einem Angestellten von seinem Arbeitgeber einseitig eine Beschäftigung zugewiesen, die tariflich geringer bewertet ist als die bisher ausgeübte, so behält er gleichwohl den tariflichen Anspruch auf die der bisherigen Tätigkeit entsprechende Vergütung; zu seiner Beseitigung bedarf es einer Vertragsänderung. Dieser vom erkennenden Senat für ein der TO.A unterliegendes Arbeitsverhältnis entwickelte Grundsatz (BAG 7, 182; 8, 102) gilt für die tariflichen Vergütungsansprüche nach den Tarifverträgen Nr. 11/60 und Nr. 13/60 gleichermaßen.

Entspricht die vom Kläger früher als Sachbearbeiter ausgeübte Tätigkeit nicht den neuen Merkmalen der VergGr. V b AVO, so hat der Kläger entgegen der Meinung der Revision aufgrund dieser früheren Tätigkeit auch keinen außertariflichen Anspruch auf die Vergütung nach dieser Gruppe. Die Beklagte war nicht deshalb, weil der Kläger unter der Dienstbezeichnung Sachbearbeiter beschäftigt war, verpflichtet, ihm Tätigkeiten zuzuweisen, die die neuen Tarifmerkmale des Sachbearbeiters erfüllen würden, die er aber früher nie ausgeübt hatte. Sie muß sich auch nicht wegen der Zahlung der Ausgleichszulage aufgrund ihres eigenen Verhaltens so behandeln lassen, als habe sie dem Kläger eine den Merkmalen der



VergGr. V b AVO entsprechende Tätigkeit übertragen. Nach § 6 Ziffer 2, 4 TV Nr. 11/60 erhalten Angestellte, deren seit dem 1. Januar 1960 oder von einem späteren Zeitpunkt ab ausgeübte Tätigkeit nach diesem Tarifvertrag den Merkmalen einer höheren Vergütungsgruppe entspricht, für die Dauer der höherwertigen Tätigkeit einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschiedes zwischen den tatsächlich gezahlten und denjenigen Dienstbezügen, die bei Eingruppierung nach diesem Tarifvertrag zu leisten wären. Entsprach die vom Kläger bis Ende Juli 1960 ausgeübte Tätigkeit als Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung nicht den neuen Merkmalen der VergGr. V b AVO, so hat die Beklagte die Ausgleichszulage für diese Zeit ohne rechtlichen Grund gezahlt. Die mit der Zahlung der Ausgleichszulage zum Ausdruck gebrachte Beurteilung der Tätigkeit des Klägers durch die Beklagte kann aber weder den Beweis ersetzen, daß die tariflichen Tätigkeitsmerkmale wirklich erfüllt sind, noch begründete sie eine (außertarifliche) Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger auch über den 30. September 1960 hinaus Bezüge nach der VergGr. V b zu gewähren. Die Zahlung einer Zulage für die ab 1. August 1960 vorübergehend übertragene Sachbearbeiter-tätigkeit auf anderen Sachgebieten ist für einen Höhergruppierungsanspruch des Klägers ebenso unerheblich wie die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit selbst.

Ist der Kläger mit dem Inkrafttreten des TV Nr. 11/60 am 1. Oktober 1960 nicht aufgrund seiner früheren Tätigkeit in die VergGr. V b aufgerückt, so kann er einen Anspruch auf diese Vergütungsgruppe allenfalls erst durch die Ausübung der ihm mit dem Schreiben vom 10. November 1960 neu zugewiesenen Bearbeitertätigkeit erworben haben, falls diese Tätigkeit unter die Merkmale der VergGr. V b AVO fällt. Das Landesarbeitsgericht hat über diese



Tätigkeit keine näheren Feststellungen getroffen; es heißt nur im Tatbestand, der Kläger habe nun die Bearbeiter-tätigkeit ausgeübt, Anordnungs- und Unterschriftsbefugnis seien ihm nicht erteilt worden. Der Kläger selbst hat Einzelheiten über seine neue Tätigkeit nicht vorgetragen; nach der Darstellung der Beklagten hat er Anträge auf Schlechtwettergeld in den Betrieben an Hand der Lohnabrechnungen und sonstigen Unterlagen geprüft und den Betrieben Anleitungen für die Ausfüllung der Abrechnungslisten gegeben. Mit der Revision macht der Kläger geltend, es sei unzutreffend, daß lediglich seine Dienstbezeichnung geändert worden sei, er sei vielmehr vom selbständigen Sachbearbeiter zum unselbständigen Bearbeiter degradiert worden. Indessen stellt sich die Frage nach einer Überschreitung des Direktionsrechts des Arbeitgebers hier gar nicht. Denn entweder entspricht die vor dem Inkrafttreten des TV Nr. 11/60 vom Kläger nicht bloß vorübergehend ausgeübte Sachbearbeitertätigkeit den neuen Merkmalen der VergGr. V b AVO; dann hat der Kläger aufgrund jener Tätigkeit einen tariflichen Anspruch nach dieser Vergütungsgruppe. Oder seine frühere Tätigkeit entspricht nur den Merkmalen der VergGr. VI AVO; dann konnte ihm die Beklagte ohne weiteres eine andere Tätigkeit im Rahmen dieser Gruppe, nach der er seine Bezüge erhält, zuweisen.

Ob der Kläger den Klageanspruch nur auf seine frühere Tätigkeit als Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung, also nicht auch auf die ihm am 10. November 1960 zugewiesene Bearbeitertätigkeit stützen will, ist dem angefochtenen Urteil nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen. Die Ausführungen in den Entscheidungsgründen vermögen jedenfalls die Annahme, daß die neue Tätigkeit des Klägers die Merkmale der VergGr. V b AVO nicht erfülle, nicht zu rechtfertigen. Das Landesarbeitsgericht



beschränkt sich nämlich auf den Hinweis, der Tätigkeit des Klägers fehle die Ausübung der Anordnungs- und Unterschriftsbefugnis. Daß dieses Argument für die Fallgruppe des Sachbearbeiters in der Versicherungsabteilung, die die Anordnungs- und Unterschriftsbefugnis unter dem "Aufgabenkreis" aufführt, nicht durchschlägt, wurde oben ausgeführt. Für eine Tätigkeit in den Sachgebieten Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld und wertschaffende Arbeitslosenhilfe, auf denen der Kläger nach dem Schreiben der Beklagten vom 10. November 1960 tätig werden sollte, kämen in der VergGr. V b andere besondere Fallgruppen in Betracht, nämlich "Sachbearbeiter für Lohnausfallvergütung und/oder Schlechtwettergeldregelung" und "Sachbearbeiter für die wertschaffende Arbeitslosenhilfe". In diesen Fallgruppen ist die Tätigkeit des Sachbearbeiters neben der Bezeichnung des Sachgebiets nicht näher umschrieben. Für solche Fälle hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 9. Oktober 1963 - 4 AZR 374/62 - (AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV) ausgesprochen, daß es darauf ankommt, welche Tätigkeit nach der allgemeinen Organisation der Beklagten üblicherweise einem Sachbearbeiter des betreffenden Sachgebiets zugewiesen wird. Sofern der Kläger sich für seinen Anspruch auch auf die neu zugewiesene Tätigkeit stützen will, wird also das Landesarbeitsgericht zunächst über diese Tätigkeit nähere Feststellungen treffen und sodann prüfen müssen, ob der Kläger überwiegend Aufgaben wahrnimmt, wie sie nach der allgemeinen Organisation der Arbeitsämter üblicherweise einem Sachbearbeiter übertragen werden, oder überwiegend solche Aufgaben, die unter eine niedrigere Vergütungsgruppe fallen. Dazu ist noch darauf hinzuweisen, daß es für die Sachgebiete Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld und wertschaffende Arbeitslosenhilfe in der AVO in der Fassung des TV Nr. 11/60 und der Anlage 1 zum MTA vom 21. April 1960 besondere Fallgruppen für Bear-



beiter in der VergGr. VI nicht gibt. Erst der Tarifvertrag vom 27. Mai 1964 hat in der VergGr. VI eine besondere Fallgruppe "Bearbeiter für Schlechtwettergeldregelung und/oder Lohnausfallvergütung" eingeführt. Bis dahin kommt als besondere Fallgruppe in der VergGr. VI nur die der Bearbeiter in der Versicherungsabteilung in Betracht. Auf die allgemeinen Merkmale der jeweils ersten Fallgruppe darf erst zurückgegriffen werden, soweit Tätigkeiten in keiner Vergütungsgruppe mit besonderen Merkmalen aufgeführt sind (vgl. Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen).

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu entscheiden haben.

gez. Dr. Poelmann Bundesrichter Wichmann Pecher  
hat Urlaub

Dr. Poelmann

Dr. Erich Frey

Dr. Schwennicke



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)